

Das Grundgesetz der russischen Sowjetrepublik.

Mitgeteilt von

Carl Grünberg (Wien).

Die Verfassung der Sowjetrepublik ist ein geschichtliches Dokument allerersten Ranges. Das allein schon rechtfertigt und fordert ihre Wiedergabe unter den Urkundlichen Mitteilungen des „Archivs“ im Original sowohl wie in — einer von Herrn Dr. L. PETSCHERSKY-Wien herrührenden sorgfältigen — Übersetzung. Sie darf aber wohl im gegenwärtigen Augenblick, da auch in Deutschland der Kampf um die Frage: Nationalversammlung oder Rätssystem? entbrannt ist, auf verdoppeltes Interesse zählen; und zwar um so mehr, als sie m. W. in Deutschland bisher vollständig und in authentischer Form nicht reproduziert worden ist.

Das Grundgesetz zerfällt in zwei Teile, deren erster: Die Erklärung der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes, bereits im Januar 1918 vom III. Allrussischen Sowjetkongreß beschlossen worden ist. Der zweite ist ein halbes Jahr jünger und vom V. Sowjetkongreß, am 10. Juli 1918, verabschiedet worden: er enthält die Allgemeinen Verfassungsgrundsätze der Sowjetrepublik.

In der Rede, mit der der Delegierte GEORG STEKLOW auf dem V. Kongreß die Bedeutung des Verfassungsentwurfes darlegte und dessen Annahme empfahl, wies er nachdrücklichst auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen allen bisherigen geschichtlichen Verfassungen und der Sowjetverfassung hin. Jene seien immer und überall, auch im Frankreich der französischen Revolution, bürgerlichen Gepräges und bestimmt gewesen, die Vorrechte der herrschenden besitzenden Klassen gegen die Besitzlosen zu erhalten, zu festigen, zu sichern. Die Sowjetverfassung dagegen stelle einen erstmaligen Versuch dar, „die Bestrebungen der Arbeiter, Bauern und Unterdrückten in staatsrechtliche Form zu gießen und jeglicher politischen und wirtschaftlichen Ungleichheit einmal für allemal ein Ende zu setzen“. Das bewaffnete Volk selbst schaffe sich in ihr seine Charta als „Muster eines neuen gesellschaftlichen Aufbaues für alle anderen Völker“. — Im Zustande des Überganges vom bürgerlichen Klassenstaat zum Volksstaat, von der kapitalistischen zur kommunistischen Wirtschaftsordnung und dazu geschaffen, um diesen Übergang herbeizuführen, müsse die Sowjetverfassung, innerlich notwendig, als Kampfverfassung in Erscheinung treten, d. h. zur Beseitigung des bourgeoisstaatlichen Gewaltapparats diesem einen proletarischen Gewaltapparat entgegenstellen. Daher die „Diktatur des Proletariats“, daher der

„demokratische Zentralismus“, daher das Streben, im Unterschied von der parlamentarischen Ordnung, die alle Macht in die Hände einer kleinen Clique aus den Kreisen der Bourgeoisie lege, sowohl die Legislative wie die Exekutive in einem Zentralorgan, dem Allrussischen Zentral-Exekutivkomitee, zu konzentrieren, um der Revolution die erforderliche Höchstentfaltung von Kraft und Erfolg zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der demokratische Zentralismus erscheine so, im Unterschied vom bourgeoisstaatlichen Zentralismus und in striktem Gegensatz zu ihm, als Selbstwehr der ungeheuren Mehrheit der Bedrückten gegen die bisher herrschende Minderheit der Besitzenden, deren Widerstand und deren Restaurationsanschläge. Wenn also für die Übergangszeit der Diktatur des Proletariats der Bourgeoisie das Wahlrecht genommen werde, so sei das nur eine unvermeidliche Konsequenz aus dem Wesen und Zweck dieser Diktatur — und, nebenbei, nur eine Anwendung dessen auf die Bourgeoisie, was diese Jahrhunderte hindurch gegen die Massen praktiziert habe und sicherlich neuerdings praktizieren würde, wenn sie wieder zur Macht gelange. Und aus analogen Erwägungen werde der Bourgeoisie auch „das Ehrenrecht (entzogen), die Waffen zur Verteidigung des Vaterlandes zu führen“.

Wie schon hervorgehoben, will die Sowjetverfassung nicht eine bloß nationale, nur auf Großrußland beschränkt, sein; sie tritt mit dem Anspruch auf, internationale Geltung zu erringen, und bringt dies auch dadurch zum Ausdruck, daß sie innerhalb des Gebiets der Sowjetrepublik keinen Unterschied zwischen republikangehörigen und fremden Arbeitenden macht und auch den letzteren das — aktive und passive — Wahlrecht einräumt. Ihre Urheber rechnen mit Bestimmtheit darauf, daß das Proletariat, wo immer sonst es den Kampf um seine Emanzipation werde aufnehmen und wirksam durchführen wollen, die gleichen Wege werde beschreiten müssen, wie die russische Sowjetrepublik, so daß diese den Kristallisationspunkt für eine europäische und darüber hinaus für eine Weltföderation abgeben werde; eine Föderation, die zunächst auf dem Boden des ehemaligen zaristischen Rußland einsetzen und hier wie überall jeder Nation die Möglichkeit sichern werde, ihre nationalen Eigentümlichkeiten und Rechte zu bewahren.

Grundgesetz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik. (Beschluss des V. allrussischen Sowjetkongresses, angenommen in der Sitzung vom 10. Juli 1918.)

Die — vom III. allrussischen S.K. im Jänner 1918 angenommene — Erklärung der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes, bildet zu

Abkürzungen: Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik = R.S.F.S.R. — Russische Sowjet-Republik = R.S.R. — Sowjet-Republik = S.R. — Sowjet-Kongress = S.K. — Allrussisches Exekutiv-Komitee = A.E.K.

sammen mit der — vom V. Kongress beschlossenen — Verfassung der Sowjet-Republik ein einheitliches Grundgesetz der Föderativen Sowjetrepublik.

Dieses Grundgesetz tritt mit dem Augenblick seiner Veröffentlichung in der endgültig beschlossenen Form in den „Nachrichten des Allrussischen Exekutiv-Komitees“ in Wirksamkeit. Es ist durch alle Lokalorgane der Sowjetregierung zu veröffentlichen und in allen Sowjetinstitutionen an sichtbarer Stelle anzubringen.

Der V. Kongress beauftragt das Volkskommissariat für Aufklärung, ausnahmslos in sämtlichen Schulen und Lehranstalten der russischen Republik die Grundprinzipien dieser Verfassung sowie deren Auslegung und Erklärung als Unterrichtsgegenstand einzuführen.

I. Abschnitt.

Erklärung der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes.

1. Kapitel.

1. Russland wird als Republik der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauern-Delegierten erklärt. Diesen Sowjets steht die ganze Zentral- und Lokalgewalt zu.

2. Die R.S.R. wird gegründet als freier Bund freier Nationen, als Föderation nationaler Sowjetrepubliken.

2. Kapitel.

3. Der III. Allrussische Kongress der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte stellt sich als Grundaufgabe: die Aufhebung jeglicher Ausbeutung von Menschen durch Menschen, die völlige Beseitigung der Spaltung der Gesellschaft in Klassen, die schonungslose Unterdrückung der Ausbeuter, die Einführung der sozialistischen Organisation der Gesellschaft und den Sieg des Sozialismus in allen Ländern, und beschliesst ferner:

- a) In Verwirklichung der Sozialisierung des Grundes und Bodens wird das Privateigentum am letzteren aufgehoben, aller Grund und Boden als Eigentum des ganzen Volkes erklärt und den arbeitenden Klassen ohne Entgelt zu Nutzniessung nach den Grundsätzen gleichen Rechtes überlassen.
- b) Alle Wälder, der Untergrund und Gewässer von allgemein staatlicher Bedeutung sowohl als auch das ganze tote und lebendige Inventar der Muster-Landwirtschaften und Agrikultur-Unternehmungen werden zu Nationaleigentum erklärt.
- c) Als erster Schritt zum völligen Übergange von Fabriken, Bergwerken, Eisenbahnen und anderen Produktions- und Transportmitteln ins Eigentum der Arbeiter- und Bauern-Sowjet-Republik wird das Sowjetgesetz über die Arbeiterkontrolle und den Höchsten Volkswirtschafts-

rät zur Sicherung der Macht der Arbeitenden über die Ausbeuter bestätigt.

- d) Als ersten Schlag gegen das internationale Bank- und Finanzkapital betrachtet der III. Sowjet-Kongress das Sowjetgesetz über die Annullierung der Anleihen, die von der Regierung des Zaren, der Grundbesitzer und der Bourgeoisie aufgenommen worden sind, und spricht die sichere Überzeugung aus, dass die Sowjetregierung diesen Weg bis zum vollständigen Sieg der Arbeitererhebung gegen das Joch des Kapitals festen Schrittes einhalten wird.
- e) Der Übergang aller Banken ins Eigentum des Arbeiter- und Bauernstaates, als eine der Voraussetzungen zur Befreiung der arbeitenden Massen vom Joch des Kapitals, wird bestätigt.
- f) Im Interesse der Vernichtung der parasitischen Gesellschaftsschichten und im Interesse der Organisation der Volkswirtschaft wird die allgemeine Arbeitspflicht eingeführt.
- g) Um den Übergang der vollen Machtfülle an die arbeitenden Massen zu sichern und jede Möglichkeit einer Wiederherstellung der Macht der Ausbeuter auszuschliessen, wird die Bewaffnung der Arbeitenden, die Bildung einer sozialistischen roten Armee von Arbeitern und Bauern und die vollständige Entwaffnung der besitzenden Klassen dekretiert.

3. Kapitel.

4. Fest entschlossen, die Menschheit aus den Klauen des Finanzkapitals und des Imperialismus, welche in diesem verbrecherischen Kriege die ganze Erde mit Blut überschwemmt haben, zu reissen, schliesst sich der III. S.K. der Politik der Sowjetregierung an und billigt demgemäss die Ausserkraftsetzung der Geheimverträge, die Organisation weitestgehender Verbrüderung der Arbeiter und Bauern in den kriegführenden Armeen sowie die Erreichung eines demokratischen Friedens ohne Annexionen und ohne Kontributionen auf Grundlage freien Selbstbestimmungsrechtes der Nationen mit allen möglichen revolutionären Mitteln.

5. Zu dem gleichen Zweck besteht der III. S.K. auf vollständigem Bruch mit der barbarischen Politik der Bourgeois-Zivilisation, die das Wohl der Ausbeuter einiger auserwählter Nationen auf der Sklaverei von Hunderten Millionen arbeitender Bevölkerung in Asien, den Kolonien überhaupt und den kleinen Ländern, aufgebaut hat.

6. Der III. S.K. begrüsst die Politik des Rates der Volkskommissäre, der die vollständige Unabhängigkeit Finnlands proklamiert, die Abberufung des Heeres aus Persien begonnen und die Freiheit der Selbstbestimmung Armeniens anerkannt hat.

4. Kapitel.

7. Der III. Allruss. Kongress der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte ist der Meinung, dass gegenwärtig, im Augenblick des entschei-

denden Kampfes zwischen dem Proletariat und seinen Ausbeutern, den letzteren kein Platz in irgendeiner Regierungsinstitution gebühre. Die Gewalt soll ganz und ausschliesslich der arbeitenden Bevölkerung und deren bevollmächtigten Vertretung — den Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte — zustehen.

8. Der III. S.K. bezieht die Schaffung eines wirklich freien und freiwilligen, folglich möglichst vollständigen und festen Bundes der arbeitenden Massen aller Nationen. Er begnügt sich daher mit der Formulierung der Grundsätze einer Föderation russischer Sowjetrepubliken und überlässt es den Arbeitern und Bauern jeder Nation, durch selbständigen Beschluss eigener bevollmächtigter Sowjetkongresse zu entscheiden: ob und nach welchen Prinzipien sie an der Föderativen Regierung und an den übrigen föderativen Sowjetinstitutionen teilnehmen wollen.

II. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze der Verfassung der R.S.F.S.R.

5. Kapitel.

9. Das Grundproblem der für die gegenwärtige Übergangsperiode berechneten Verfassung der R.S.F.S.R. besteht in der Einführung der Diktatur des städtischen und ländlichen Proletariats sowie der ärmsten Bauern in der Form einer mächtigen Allrussischen Sowjetregierung: zum Zweck vollständiger Unterdrückung der Bourgeoisie, der Aufhebung jeglicher Ausbeutung von Menschen durcheinander und der Verwirklichung des Sozialismus, nach dessen Sieg es weder Klassen noch eine Staatsgewalt geben wird.

10. Die Russische Republik ist eine freie Gemeinschaft aller Arbeitenden Russlands. Die gesamte Macht innerhalb der R.S.F.S.R. eignet der ganzen in den städtischen und ländlichen Sowjets vereinigten Arbeiterbevölkerung.

11. Die Sowjets der Gebiete, die besondere Wirtschaftsverhältnisse oder besondere nationale Zusammensetzung aufweisen, können sich zu autonomen Kreisverbänden zusammenschliessen. An deren Spitze, ebenso wie an der Spitze aller sonstigen Kreisvereinigungen, die sich bilden könnten, stehen Kreis-Sowjet-Kongresse und deren Hilfsorgane.

Diese autonomen Kreisverbände treten der R.S.F.S.R. nach den Grundsätzen der Föderation bei.

12. Die Oberste Gewalt in der R.S.F.S.R. steht dem allrussischen S.K., und in der Zwischenzeit von einem Kongress zum andern dem Allrussischen Zentral-Exekutiv-Komitee zu.

13. Im Interesse wirksamer Sicherung der Gewissensfreiheit der Arbeitenden wird die Kirche vom Staate und die Schule von der Kirche getrennt und allen Bürgern die Freiheit religiöser und antireligiöser Propaganda garantiert.

14. Zur Sicherung wirklicher Meinungsfreiheit der Arbeitenden hebt die R.S.F.S.R. die Abhängigkeit der Presse vom Kapital auf und überlässt der Arbeiterklasse und den armen Bauern alle technischen und materiellen Mittel zur Herausgabe von Zeitungen, Broschüren sowie aller anderen Presseerzeugnisse und sichert die Freiheit ihrer Verbreitung im ganzen Lande.

15. Zur Sicherung der wirklichen Versammlungsfreiheit der Arbeitenden anerkennt die R.S.F.S.R. das Recht der Bürger der S.R. zur Abhaltung von Versammlungen, Meetings, Umzügen usw. und stellt der Arbeiterklasse und den armen Bauern alle für Volksversammlungen tauglichen Räume samt Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung zur Verfügung.

16. Zur Sicherung wirklicher Freiheit des Koalitionsrechtes der Arbeitenden verbürgt die R.S.F.S.R., nachdem sie die ökonomische und politische Macht der besitzenden Klassen gebrochen und so alles beseitigt hat, was die Arbeiter und Bauern an der Ausnützung der Organisations- und Aktionsfreiheit gehindert hat, den Arbeitern und armen Bauern jegliche materielle und sonstige Unterstützung bei ihrer Vereinigung und Organisation.

17. Um das Wissen tatsächlich allgemein zu machen, stellt sich die R.S.F.S.R. die Aufgabe, den Arbeitern und armen Bauern volle und allseitige Bildung zu gewähren.

18. Sie anerkennt die Arbeit als Pflicht aller Bürger der Republik und proklamiert den Satz: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!“

19. Im Interesse möglich ausgiebigsten Schutzes aller Eroberungen der grossen Arbeiter- und Bauernrevolution erklärt die R.S.F.S.R. die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes als Pflicht aller Bürger der Republik und führt die allgemeine Wehrpflicht ein. Das ehrenvolle Recht, die Revolution mit der Waffe in der Hand zu verteidigen, wird nur den Arbeitenden eingeräumt; den nicht arbeitenden Elementen aber obliegen die anderen militärischen Pflichten.

20. Ausgehend von der Solidarität der Arbeitenden aller Nationen, gewährt die R.S.F.S.R. alle politischen Rechte russischer Staatsbürger den Ausländern, die auf dem Territorium der Russischen Republik zu Arbeitszwecken sich aufhalten und zur Arbeiterklasse oder dem Bauertum, das keine fremde Arbeit verwendet, gehören. Sie ermächtigt die lokalen Sowjets, solchen Ausländern ohne besondere erschwerende Formalitäten die Rechte der russischen Bürgerschaft zu gewähren.

21. Die R.S.F.S.R. gewährt allen Ausländern, die wegen politischer und religiöser Verbrechen verfolgt werden, Asylrecht.

22. Sie anerkennt die Rechtsgleichheit aller Bürger, ohne Unterschied der Rasse und Nationalität, und erklärt sowohl die Einführung oder Zulassung irgendwelcher Privilegien oder Vorzugsrechte auf Grund dieser Unterschiede als auch jede Unterdrückung nationaler Minoritäten oder die Einschränkung ihrer Gleichberechtigung als in Widerspruch mit den Grundsätzen der Republik.

23. Mit Rücksicht auf die Interessen der Arbeiterklasse im ganzen entzieht die R.S.F.S.R. einzelnen Personen und einzelnen Gruppen ihre Rechte, wenn sie dieselben zum Schaden der sozialistischen Revolution benützen.

III. Abschnitt.

Die Zusammensetzung der Sowjetregierung.

A. Die Organisation der Zentralgewalt.

6. Kapitel.

Vom Allrussischen Kongress der Arbeiter, Bauern, Kosaken und den Räten der Roten Armee.

24. Der Allrussische S.K. ist die höchste Gewalt der R.S.F.S.R.

25. Der Allrussische S.K. setzt sich zusammen: aus Vertretern der Stadtsovjets, derart, dass je ein Delegierter auf 25000 Wähler entfällt, und Vertretern der Gouvernement-Sowjetkongresse, derart, dass je 1 Delegierter auf 25000 Einwohner kommt.

Anmerkung 1: Wenn der Gouvernement-Sowjetkongress nicht vor dem Allrussischen Kongress zusammentritt, so werden die Delegierten für den letzteren unmittelbar von den Bezirkssowjets entsendet.

Anmerkung 2: Wenn der Kreis-Sowjetkongress unmittelbar vor dem Allrussischen Kongress stattfindet, so können die Delegierten für den letzteren vom Kreiskongress entsendet werden.

26. Der Allrussische S.K. wird vom Allrussischen Zentral-Exekutivkomitee jährlich wenigstens zweimal einberufen.

27. Ein Ausserordentlicher Allrussischer Kongress wird vom A.E.K. entweder nach eigenem Ermessen einberufen, oder auf Verlangen der Sowjets von Ortschaften, die mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung der Republik zählen.

28. Der Allrussische Sowjetkongress wählt ein Allrussisches Zentral-Exekutivkomitee von nicht mehr als 200 Mitgliedern.

29. Dieses Allrussische Zentral-Exekutivkomitee ist dem Allrussischen S.K. verantwortlich.

30. In der Periode zwischen den Kongressen steht die höchste Gewalt dem Allrussischen Zentral-Exekutivkomitee zu.

7. Kapitel.

Vom Allrussischen Zentral-Exekutivkomitee.

31. Das Allrussische Zentral-Exekutivkomitee ist das höchste gesetzgebende, verwaltende und kontrollierende Organ der R.S.F.S.R.

32. Es bestimmt die allgemeine Richtung der Arbeiter- und Bauernregierung, sowie aller Organe der Sowjetregierung, vereinheitlicht und bringt in Einklang die Gesetzgebungs- und Verwaltungsarbeiten und überwacht die Durchführung der Sowjetverfassung, der Beschlüsse der Allrussischen S.K. und der Zentralorgane der Sowjetgewalt.

33. Das Allrussische Zentral-Exekutivkomitee prüft und bestätigt die beantragten Dekrete und andere Vorschläge, die vom Sowjet der Volkskommissäre oder von einzelnen Ressorts eingebracht werden, und erlässt eigene Dekrete und Verfügungen.

34. Das Allrussische Zentral-Exekutivkomitee beruft den Allrussischen S.K., dem es über seine Tätigkeit, über die allgemeine Politik und einzelne Fragen Bericht erstattet.

35. Das Allrussische Zentral-Exekutivkomitee ernannt einen Rat der Volkskommissäre für die allgemeine Verwaltung der R.S.F.S.R. und Volkskommissariate zur Leitung der einzelnen Verwaltungsressorts.

36. Die Mitglieder des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees funktionieren in den Volkskommissariaten oder führen besondere Aufträge des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees aus.

8. Kapitel.

Vom Rate der Volkskommissäre.

37. Dem Rate der Volkskommissäre steht die allgemeine Verwaltung der Angelegenheiten der R.S.F.S.R. zu.

38. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erlässt der Rat der Volkskommissäre Dekrete, Verordnungen, Instruktionen und trifft alle Massnahmen zum Zweck der Sicherung eines normalen und raschen Staatslebens.

39. Der Rat der Volkskommissäre bringt dem Allrussischen Zentral-Exekutivkomitee unverzüglich alle seine Beschlüsse und Entscheidungen zur Kenntnis.

40. Diesem steht das Recht zu, Beschlüsse oder Entscheidungen des Rates der Volkskommissäre aufzuheben oder zu suspendieren.

41. Alle Beschlüsse und Entscheidungen des Rates der Volkskommissäre von grosser allgemein-politischer Bedeutung werden vom A.Z.E.K. geprüft und bestätigt.

Anmerkung: Massnahmen, die unaufschiebbare Durchführung erheischen, können vom Rate der Volkskommissäre unmittelbar getroffen werden.

42. Die Mitglieder des Rates der Volkskommissäre stehen an der Spitze einzelner Volkskommissariate.

43. Es werden 17 Volkskommissariate gebildet, u. zw. für: a) auswärtige Angelegenheiten; b) Heerwesen; c) Marine; d) Inneres; e) Justiz; f) Arbeit; g) soziale Versicherung; h) Volksaufklärung; i) Post und Telegraphen; k) Finanzen; l) Verkehr; m) Landwirtschaft; n) Handel und Industrie; o) Volksernährung; p) Staatskontrolle; q) den obersten Volkswirtschaftsrat; r) Gesundheitsschutz.

44. Jedem Volkskommissär — und unter dessen Vorsitz — wird ein Kollegium beigegeben, dessen Mitglieder vom Rate der Volkskommissäre bestätigt werden.

45. Ein Volkskommissär darf selbständig Entscheidungen in allen Fragen treffen, die in den Zuständigkeitskreis des betreffenden Kommissariats fallen. Von solchen Entscheidungen hat er das Kollegium zu verständigen. Dies kann, wenn es mit einer solchen Entscheidung des Volkskommissärs nicht einverstanden ist, gegen sie, ohne sie zu sistieren, beim Rate der Volkskommissäre oder beim Präsidium des A.Z.E.K. Berufung einlegen.

Dasselbe Berufsrecht steht auch einzelnen Mitgliedern des Kollegiums zu.

46. Der Rat der Volkskommissäre ist nach allen Richtungen hin dem Allruss. Sowjet-Kongress und dem A.Z.E.K. verantwortlich.

47. Die Volkskommissäre und die betreffenden Kollegien sind ihrerseits in gleicher Art dem Rate der Volkskommissäre und dem A.Z.E.K. verantwortlich.

48. Die Bezeichnung Volkskommissär eignet ausschliesslich den Mitgliedern des Rates der Volkskommissäre, der die allgemeinen Angelegenheiten der R.S.F.S.R. verwaltet, und kann von anderen Vertretern der Sowjetgewalt weder im Zentrum, noch in der Provinz geführt werden.

9. Kapitel.

Von der Kompetenz des Allrussischen Sowjet-Kongresses und des Allrussischen Zentral-Exekutiv-Komitees.

49. In die Zuständigkeit des A.S.K. und des A.Z.E.K. fallen alle Fragen von allgemein staatlicher Bedeutung, u. zw.: a) die Bestätigung, Abänderung und Ergänzung der Verfassung der R.S.F.S.R.; b) die allgemeine Leitung der gesamten äusseren und inneren Politik der R.S.F.S.R.; c) die Festsetzung und Abänderung der Grenzen, sowie die Veräusserung von Teilen des Territoriums der R.S.F.S.R. oder ihr zustehender Rechte; d) die Festsetzung der Grenzen und der Kompetenz der Kreis-Sowjet-Verbände, die der R.S.F.S.R. angehören, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen denselben; e) die Aufnahme neuer Mitglieder der S.R. in die R.S.F.S.R. und die Anerkennung des Austrittes einzelner Teile aus der russischen Föderation; f) die allgemeine administrative Einteilung des Territoriums der R.S.F.S.R. und die Bestätigung der Kreis-Vereinigungen; g) die Festsetzung und Abänderung des Mass-, Gewichts- und Geldsystems innerhalb des Territoriums der R.S.F.S.R.; h) der Verkehr mit fremden Staaten, die Erklärung von Krieg und der Friedensschluss; i) die Aufnahme von Anleihen, der Abschluss von Zoll- und Handelsverträgen, sowie Abmachungen finanzieller Art; k) die Bestimmung der Grundsätze und des allgemeinen Planes der ganzen Volkswirtschaft sowie einzelner Teile derselben innerhalb der R.S.F.S.R.; l) die Bestätigung des Budgets der R.S.F.S.R.; m) die Festsetzung allgemein-staatlicher Steuern und Abgaben; n) die Festlegung der für die Organisation der bewaffneten Macht der R.S.F.S.R. massgebenden Grundsätze; o) die allgemein staatliche Gesetzgebung, die Gerichtsorganisation und Rechtsprechung, die bürgerliche und Kriminalgesetzgebung usw.; p) die Ernennung und Absetzung sowohl einzelner Mitglieder des Rates der Volkskommissäre als auch des Rates der Volkskommissäre im ganzen und die Bestätigung des Vorsitzenden dieses Rates der Volkskommissäre; q) die Erlassung allgemeiner Normen über Erwerb und Verlust des Rechts der russischen Staatsbürgerschaft und über Rechte der Ausländer innerhalb der Republik; r) das Recht zur Erlassung einer allgemeinen und teilweisen Amnestie.

50. Ausser den aufgezählten Fragen gehören in die Kompetenz des

Allrussischen S.K. und des Allrussischen Z.E.K. auch alle jene, die sie als in ihren Kompetenzkreis fallend beanspruchen.

51. Ausschliesslich dem Allrussischen S.K. unterliegen die:

- a) Festsetzung, Ergänzung und Abänderung der Grundsätze der Sowjetverfassung;
- b) die Ratifikation der Friedensverträge.

52. Die Entscheidung über die in Art. 49 Abs. c und h genannten Fragen wird, sobald die Einberufung eines Allrussischen S.K. unmöglich ist, dem A.Z.E.K. überlassen.

B. Organisation der Sowjetgewalt in der Provinz.

10. Kapitel.

Von den Sowjetkongressen.

53. Die S.K. werden folgendermassen zusammengesetzt:

- a) Kreiskongresse aus Vertretern der Stadt- und Bezirkssowjets, derart, dass je 1 Delegierter auf 25 000 Einwohner, in Städten aber auf 5000 Wähler entfällt. Die Gesamtzahl der Delegierten für einen Kreis darf jedoch 500 nicht übersteigen; oder aus Vertretern der Gouvernment-Sowjetkongresse, die nach derselben Norm gewählt werden, wenn dieser Kongress unmittelbar vor dem Kreiskongresse stattfindet.
- b) Gouvernementskongresse bestehen aus Delegierten der Stadtsowjets und der Volost-Kongresse¹⁾, derart, dass je 1 Delegierter auf 10 000 Einwohner und in Städten auf 2000 Wähler entfällt. Die Gesamtzahl der Delegierten für das ganze Gouvernement darf 300 nicht übersteigen. Findet ein Bezirkkongress unmittelbar vor dem Gouvernementskongress statt, so wird die Wahl nach derselben Norm nicht von den Volost-, sondern von den Bezirkkongressen vorgenommen.
- c) Bezirks-(Rayon-)Kongresse bestehen aus Vertretern der Dorfsowjets, derart dass je 1 Delegierter auf 1000 Einwohner kommt. Der ganze Bezirk entsendet jedoch nicht mehr als 300 Delegierte.
- d) Volostkongresse bestehen aus Vertretern aller Dorfsowjets der Volost, nach dem Schlüssel von je 1 Delegierten für je 10 Mitglieder des Sowjets.

Anmerkung 1: An den Bezirkkongressen nehmen Vertreter der Stadtsowjets teil, deren Bevölkerung 10 000 nicht übersteigt; Dorfsowjets von Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern vereinigen sich zur Wahl des Delegierten für den Bezirkkongress.

Anmerkung 2: Dorfsowjets mit weniger als 10 Mitgliedern entsenden auf den Volostkongress je 1 Vertreter.

¹⁾ Volost = Amtsbezirk.

54. Die Sowjetkongresse werden von den Vollzugsorganen des betreffenden Territoriums (Vollzugskomitees) nach deren Ermessen oder auf Verlangen der Sowjets von Ortschaften, die nicht weniger als die Hälfte der ganzen Bevölkerung des betreffenden Rayons ausmachen, jedenfalls aber mindestens zweimal jährlich im Kreise, alle 3 Monate im Gouvernement und in den Bezirken, und monatlich in der Volost einberufen.

55. Der S.K. (Kreis-, Gouvernement-, Bezirk- und Volostkongress) wählt sein Vollzugsorgan, das Vollzugskomitee, das nicht mehr Mitglieder zählen darf als: a) 25 für den Kreis und das Gouvernement, b) 20 für den Kreis, c) 10 für die Volost. Das Vollzugskomitee ist gänzlich dem S.K., von dem es gewählt wurde, verantwortlich.

56. Innerhalb seiner Kompetenz ist der S.K. (Kreis-, Gouvernement-, Bezirks- oder Volostkongress) die oberste Gewalt innerhalb des betreffenden Territoriums; in der Periode zwischen zwei Kongressen besitzt diese Gewalt das Exekutivkomitee.

11. Kapitel.

Von den Delegiertensowjets.

57. Die Delegiertensowjets werden gebildet:

- a) in den Städten auf der Basis von je 1 Delegierten auf je 1000 Einwohner. Sie bestehen aber jedenfalls aus nicht weniger als 50 und aus nicht mehr als 1000 Mitgliedern,
- b) in anderen Ortschaften (Dörfern, Weilern, kleinen Städtchen, Städten mit weniger als 10000 Einwohnern, Meiereien etc.) entfällt je 1 Delegierter auf 100 Einwohner, aber im ganzen werden nicht weniger als 3 und nicht mehr als 50 Delegierte für jede Ortschaft entsendet.

Das Mandat der Delegierten ist mit 3 Monaten befristet.

Anmerkung: In denjenigen ländlichen Ortschaften, wo dies durchführbar ist, werden die Verwaltungsfragen unmittelbar von der Versammlung aller Wähler der Ortschaft entschieden.

58. Für die laufende Arbeit wählt der Sowjet aus seiner Mitte ein Vollzugskomitee, das in Dörfern 5 Mitglieder, in Städten aber je 1 Mitglied auf 50 Sowjetdelegierte, aber jedenfalls im ganzen nicht weniger als 3 und nicht mehr als 15, in Petersburg und Moskau insbesondere nicht mehr als 40 zählt. Das Vollzugskomitee ist ganz dem Sowjet verantwortlich, von dem es gewählt wurde.

59. Der Sowjet wird — in den Städten mindestens einmal, in den Dörfern mindestens zweimal wöchentlich — vom Vollzugskomitee einberufen, u. zw. nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen wenigstens der Hälfte der Sowjetmitglieder.

60. Innerhalb seiner Kompetenz ist der Sowjet, und in den im § 57 (Anmerkung) erwähnten Fällen die Versammlung aller Wähler die höchste Gewalt im betreffenden Sprengel.

12. Kapitel.

Von der Kompetenz der Organe der lokalen Sowjetgewalt.

61. In die Zuständigkeit der Kreis-, Gouvernements-, Bezirks- und Volostorgane der Sowjetregierung sowohl als auch der Delegiertensowjets fallen die:

- a) Durchführung aller Beschlüsse der entsprechenden höchsten Organe der Sowjetgewalt;
- b) alle Massnahmen zur kulturellen und landwirtschaftlichen Hebung des betreffenden Territorialsprengels;
- c) Entscheidung aller Fragen von rein lokaler Bedeutung;
- d) Vereinheitlichung der ganzen Sowjettätigkeit innerhalb des gegebenen Territoriums.

62. Die S.K. und deren Vollzugskomitees üben die Kontrolle über die Tätigkeit der lokalen Sowjets. (Es kontrollieren demgemäss die Kreiskonferenzen alle Sowjets des Kreises; die Gouvernementskongresse wieder alle Sowjets des Gouvernements, ausser den städtischen, die der Kontrolle der Bezirksowjets unterliegen usw.) Überdies steht den Kreis- und Gouvernementskongressen sowie deren Vollzugskomitees das Recht zur Aufhebung von Beschlüssen der Sowjets ihrer Sprengel zu. Von einer solchen Aufhebung ist in den wichtigsten Fällen die Zentralsowjetgewalt zu verständigen.

63. Zur Erfüllung der den Organen der Sowjetgewalt obliegenden Aufgaben werden den (städtischen und ländlichen) Sowjets sowohl als auch den Vollzugskomitees (im Kreis, Gouvernement, Bezirk und Volost) entsprechende Abteilungen mit Leitern an deren Spitze beigegeben.

Abschnitt IV.

Aktives und passives Wahlrecht.

13. Kapitel.

64. Das Recht, in die Sowjets zu wählen und gewählt zu werden, geniessen, ohne Rücksicht auf Konfession, Nationalität, Ansässigkeit u. ä., nachstehende Bürger der R.S.F.S.R. beiderlei Geschlechts, die am Wahltag bereits das 18. Jahr erreicht haben:

- a) Alle Personen, die ihren Lebensunterhalt durch produktive und gemeinnützige Arbeit erwerben, sowie jene, die im Haushalte beschäftigt sind, der den ersteren die produktive Arbeit ermöglicht, u. zw.: in der Industrie, im Handel und in der Landwirtschaft usw. beschäftigte Arbeiter und Angestellte aller Kategorien, ferner Bauern und Kosaken-Landwirte, die sich keiner Lohnarbeit zum Zwecke der Erzielung eines Profits bedienen;
- b) die Soldaten der Sowjetarmee und Flotte;
- c) Bürger der voranstehend unter a und b genannten Kategorien, die in irgendeinem Masse ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben.

Anmerkung 1: Die Lokalsowjets können die in diesem Artikel normierte Altersgrenze mit Genehmigung der Zentralgewalt herabsetzen.

Anmerkung 2: Von Nicht-Staatsbürgern geniessen das aktive und passive Wahlrecht auch die im Art. 20 (II. Abschn. 5. Kap.) aufgezählten Personen.

65. Weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sind, auch dann wenn sie einer der vorgenannten Kategorien zugehören:

- a) Personen, die sich der Lohnarbeit bedienen, um Gewinn zu erzielen;
- b) Personen, die ein arbeitsloses Einkommen, z. B. Kapitalzinsen, Unternehmeneinkommen, sonstigen Vermögensertrag u. ä. beziehen;
- c) private Händler, Handels- und kommerzielle Mäkler;
- d) Mönche und geistliche Diener von Kirchen und religiösen Kultusorganisationen;
- e) Angestellte und Agenten der früheren Polizei, des besonderen Gensdarmenkorps und der Ochrana, ferner Mitglieder der Zarenfamilie;
- f) Personen, die in gesetzlicher Form als psychisch oder geisteskrank erkannt wurden, sowie unter Kuratel Stehende;
- g) Personen, die wegen gewinnsüchtiger und schwerer Verbrechen zu einer im Gesetz oder im Gerichtsurteil festgesetzten Strafe verurteilt wurden.

14. Kapitel.

Von den Wahlen.

66. Die Wahlen finden gewohnheitsmässig an dem Tage statt, den die lokalen Sowjets hierzu bestimmen.

67. Die Wahlen werden in Anwesenheit der Wahlkommission und eines Vertreters des lokalen Sowjets vorgenommen.

68. Ist die Anwesenheit des Vertreters der Sowjetgewalt technisch unmöglich, so vertritt ihn der Vorsitzende der Wahlkommission; fehlt auch dieser, der Vorsitzende der Wahlversammlung.

69. Über den Gang und das Resultat der Wahlen wird ein Protokoll aufgenommen, das von den Mitgliedern der Wahlkommission und den Vertretern des Sowjets zu fertigen ist.

70. Die ausführliche Wahlordnung sowohl als auch die Beteiligung der Gewerkschaften und anderer Arbeiterorganisationen an der Wahl wird von den lokalen Sowjets, laut Instruktion des A.Z.E.K. geregelt.

15. Kapitel.

Von der Prüfung und Aufhebung der Wahlen und von der Abberufung der Delegierten.

71. Das ganze Material über die Wahl geht an den betreffenden Sowjet.

72. Der Sowjet setzt eine Mandatkommission zur Prüfung der Wahl ein.

73. Über das Resultat dieser Prüfung berichtet diese Mandatkommission dem Sowjet.

74. Der Sowjet entscheidet über die Frage, ob bestrittene Wahlen zu bestätigen sind.

75. Bestätigt der Sowjet einen Kandidaten nicht, so wird eine neue Wahl ausgeschrieben.

76. Ist die Wahl im ganzen ungültig, so wird die Frage nach der Aufhebung der Wahl von einem der Reihe nach höheren Organ der Sowjetgewalt entschieden.

77. Das A.Z.E.K. ist die letzte Instanz in der Kassation von Sowjetwahlen.

78. Den Wählern, die in einen Sowjet einen Delegierten entsandt haben, steht zu jeder Zeit das Recht zu, denselben abzurufen und laut der allgemeinen Ordnung neue Wahlen vorzunehmen.

Abschnitt V.

Das Budgetrecht.

79. Die Finanzpolitik der R.S.F.S.R. fördert in der gegenwärtigen Übergangszeit der Diktatur der Arbeitenden den Hauptzweck der Expropriation der Bourgeoisie und die Vorbereitung der Bedingungen für die allgemeine Gleichheit der Bürger der Republik auf dem Gebiete der Güterproduktion und der -verteilung. Zu diesem Zwecke stellt sie sich die Aufgabe, den Organen der Sowjetgewalt alle erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die lokalen und allgemeinstaatlichen Bedürfnisse der S.R. zu befriedigen, ohne vor den Eingriffen ins Privateigentum Halt zu machen.

80. Die Staatseinnahmen und -ausgaben der R.S.F.S.R. werden im allgemeinstaatlichen Budget zusammengestellt.

81. Der A.S.K. oder das A.Z.E.K. bestimmen, welche Arten der Einnahmen und Steuern dem allgemeinstaatlichen Budget zugehören und welche den lokalen Sowjets überlassen werden; sie bestimmen auch die Grenzen der Besteuerung.

82. Die Sowjets schreiben Abgaben und Steuern ausschliesslich für die Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft aus. Allgemeinstaatliche Bedürfnisse werden auf Kosten des Reichsschatzes gedeckt.

83. Keine wie immer geartete Ausgabe darf aus den Mitteln des Reichsschatzes ohne entsprechende Kreditgewährung im Budget oder speziellen Beschluss der Zentralgewalt gemacht werden.

84. Zur Befriedigung von Bedürfnissen allgemeinstaatlicher Bedeutung werden den lokalen Sowjets von den betreffenden Volkskommissariaten die nötigen Kredite aus dem Reichsschatz gewährt.

85. Die Sowjets verausgaben die ihnen aus dem Reichsschatz sowohl als auch für lokale Bedürfnisse gewährten Mittel direkt und im Rahmen der Unterteilungen (Paragraphe und Artikel) und können sie ohne besonderen Beschluss des A.Z.E.K. und des Rates der Volkskommissäre für andere Bedürfnisse nicht verwenden.

86. Die lokalen Sowjets stellen Halbjahres- und Jahresvoranschläge der Einnahmen und Ausgaben für lokale Zwecke auf.

Die Voranschläge der Dorf- und Volostsowjets und der Sowjets jener Städte, die an den Bezirkskongressen teilnehmen, sowie die Voranschläge

der Bezirksorgane der Sowjetgewalt werden von den betreffenden Gouvernements- und Kreiskongressen oder deren Exekutiv-Komitees bestätigt; die Voranschläge der Stadt-, Gouvernements- und Kreisorgane der Sowjetgewalt werden vom A.Z.E.K. und vom Rate der Volkskommissäre bestätigt.

87. Für Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder für welche im Voranschlag keine Deckung vorgesehen ist, suchen die Sowjets um Ergänzungskredite bei den betreffenden Kommissariaten an.

88. Reichen die lokalen Mittel für die lokalen Bedürfnisse nicht aus, so gewähren das A.Z.E.K. und der Rat der Volkskommissäre die zur Deckung unaufschiebbarer Ausgaben nötigen Subventionen oder Anleihen aus den Mitteln des Reichsschatzes.

VI. Abschnitt.

Von dem Wappen und der Fahne der Russ. Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik.

15. Kapitel.

89. Das Wappen der R.S.F.S.R. besteht — auf rotem Hintergrund mit Sonnenstrahlen — aus einer goldenen Sichel und einem goldenen Hammer, deren Griffe nach unten gekreuzt und die von einem Ährenkranz umgeben sind, mit der Aufschrift:

- a) Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik, und
- b) Proletarier aller Länder vereinigt euch!

90. Die Handels-, Marine- und Heeresfahne der R.S.F.S.R. besteht aus einem purpurroten Tuch, in dessen linker Ecke beim Schaft oben die Buchstaben R.S.F.S.R. oder die Aufschrift. Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik sich befinden.

Der Vorsitzende des V. Allrussischen Sowjet-Kongresses und des A.Z.E.K.
Ja. Sverdlow.

Die Mitglieder des Präsidiums des Allruss. Zentral-Exekutiv-Komitees
T. J. Teodorovic, F. A. Resin, A. P. Rosenholz,
A. Ch. Mitrofanow, K. G. Maximow.

Der Sekretär des Allruss. Zentral-Exekutiv-Komitees
W. A. Awanesow.